



## **Wahlbekanntmachung und Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Gemeindewahl in der Gemeinde Belm**

### **1. Wahltag**

Gemäß Verordnung der Landesregierung vom 25. Mai 2025 (Nds. GVBl. Nr. 36/2025 vom 27.05.2025) finden die Wahlen der Abgeordneten der kommunalen Vertretungen am 13. September 2026 statt (allgemeine Neuwahlen).

In der Gemeinde Belm sind die Mitglieder des Gemeinderates für die 11. Wahlperiode vom 01. November 2026 bis 31. Oktober 2031 zu wählen. Die Wahlzeit ist für die vorgenannten Wahlen auf 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr festgelegt.

Für die Gemeindewahl fordere ich gemäß § 16 Niedersächsisches Kommunalwahlgesetz (NKWG) vom 28.01.2014, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29.01.2025, zur Einreichung von Wahlvorschlägen auf und gebe folgendes bekannt:

### **2. Zahl der Abgeordneten:**

Für die Wahlperiode vom 01. November 2026 bis 31. Oktober 2031 sind nach der Satzung der Gemeinde Belm zur Verringerung der Zahl der Abgeordneten (Ratsherren und Ratsfrauen) vom 4. Dezember 2024 für den Rat der Gemeinde Belm 26 Ratsfrauen und Ratsherren zu wählen.

### **3. Wahlbereich**

Gemäß § 7 Abs. 2 NKWG bildet das Wahlgebiet der Gemeinde Belm einen Wahlbereich.

### **4. Inhalt und Form der Wahlvorschläge**

Die Wahlvorschläge müssen nach Inhalt und Form den Vorschriften der §§ 21 ff NKWG sowie der §§ 32 ff NKWO entsprechen und sollen nach dem Muster der Anlage 5 eingereicht werden. Die Vorschriften über Inhalt und Form der Wahlvorschläge gemäß § 21 NKWG sind zu beachten. Der Wahlvorschlag muss nach § 21 Abs. 6 NKWG enthalten:

- Familiennamen, Vornamen, Beruf, Geschlecht, Geburtsdatum, Geburtsort und die Wohnanschrift der Bewerberin oder des Bewerbers,
- bei Wahlvorschlägen einer Partei den Namen, den sie im Land führt sowie, soweit geführt, die Kurzbezeichnung,
- bei Wahlvorschlägen einer Wählergruppe ein Kennwort der Wählergruppe sowie, soweit geführt, die Kurzbezeichnung,

Gemäß § 21 Abs. 11 NKWG sollen auf dem Wahlvorschlag zwei Vertrauenspersonen benannt werden. Fehlt diese Angabe, so gelten die Unterzeichnenden nach § 21 Abs. 9 Satz 1 NKWG als Vertrauensperson.

### **5. Wahlvorschläge**

Wahlvorschläge können nach § 21 Abs. 1 NKWG von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes, von Gruppen von Wahlberechtigten (Wählergruppen) oder von wahlberechtigten Einzelpersonen eingereicht werden.

Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe darf mehrere Bewerberinnen und Bewerber enthalten. Nach § 21 Abs. 4 Satz 2 NKWG liegt die Höchstzahl der zu benennenden Be-

werberinnen und Bewerber um fünf höher als die Zahl der zu wählenden Abgeordneten. Der Wahlvorschlag eine Partei oder Wählergruppe für die Wahl der Mitglieder des Gemeinderates Belm darf danach höchstens 31 Bewerberinnen und Bewerber enthalten. Der Wahlvorschlag einer Einzelperson darf entsprechend § 21 Abs. 5 NKWG den Namen nur einer wählbaren Bewerberin oder eines wählbaren Bewerbers enthalten.

#### **6. Zahl der Unterschriften für Wahlvorschläge**

Nach § 21 Abs. 9 NKWG muss der Wahlvorschlag von dem für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgan, von drei Wahlberechtigten der Wählergruppe oder von der wahlberechtigten Einzelperson unterzeichnet sein. Der Wahlvorschlag muss außerdem persönlich und handschriftlich von **mindestens 20 Wahlberechtigten** des Wahlbereichs unterzeichnet sein. Die Unterschriften der Wahlberechtigten (sog. Unterstützungsunterschriften) sind gemäß § 32 Abs. 2 NKWO auf einem amtlichen Formblatt (Anlage 6) zu erbringen. Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe darf erst dann durch Unterschriften unterstützt werden, wenn die Bewerberinnen oder die Bewerber aufgestellt sind (§ 32 Abs. 4 NKWO). Eine wahlberechtigte Person darf für jede Wahl nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen; die Wohnortgemeinde hat die Wahlberechtigung zu bestätigen. Die Wahlberechtigung muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei der Einreichung des Wahlvorschlages nachzuweisen. Hat jemand für eine Wahl mehr als einen Wahlvorschlag unterzeichnet, so sind dessen Unterschriften auf Wahlvorschlägen ungültig, die bei der Wohnortgemeinde nach der ersten Bestätigung der Wahlberechtigung zu prüfen sind (§ 21 Abs. 9 Satz 3 NKWG).

#### **7. Befreiung vom Unterschriftserfordernis**

Abweichend von § 21 Abs. 9 NKWG sind Unterschriften nach § 21 Abs. 10 NKWG und durch Bekanntmachung der Nds. Landeswahlleitung vom 23. Juli 2025 (Nds. MBl. Nr. 372/2025) nicht erforderlich für nachfolgend benannten Parteien und Wählergruppen:

- Christlich Demokratische Union Deutschlands in Niedersachsen (CDU)
- Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
- Alternative für Deutschland – Niedersachsen (AfD Niedersachsen)
- BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)
- Die Linke. Niedersachsen (Die Linke)
- Unabhängige Wählergemeinschaft Belm e. V. (UWG)

#### **8. Wahlanzeige**

Parteien, die die Voraussetzungen des § 21 Abs. 10 NKWG nicht erfüllen, können nur dann Wahlvorschläge einreichen, wenn sie gemäß § 22 NKWG spätestens bis zum 90. Tag vor der Wahl (15. Juni 2026) der Niedersächsischen Landeswahlleitung, Schiffgraben 12, 30159 Hannover, ihre Beteiligung an der Wahl angezeigt haben und der Landeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat. Die §§ 22 NKWG und 34 NKWO sind zu beachten. Wählergruppen sowie Einzelbewerberinnen und Einzelbewerber müssen keine Wahlanzeige abgeben.

#### **9. Einreichungsfrist von Wahlvorschlägen**

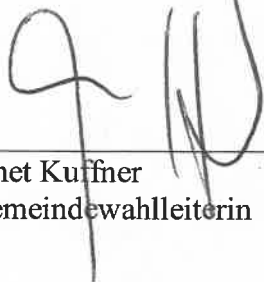
Die Wahlvorschläge sind schriftlich und inhaltlich vollständig bis spätestens

**Montag, 20. Juli 2026, 18:00 Uhr,**

bei der Gemeinde Belm, Fachbereich I, Wahlbüro, Zimmer 38, einzureichen. Auf die

Bestimmungen der §§ 21 ff NKWG und der §§ 32 ff NKWO wird verwiesen. Da es sich um eine **Ausschlussfrist** handelt, wird dringend empfohlen, die Vorschläge **frühzeitig** einzureichen, um etwaige Mängel bis zum Ablauf der Einreichungsfrist beheben zu können.

Belm, 16. April 2026

A handwritten signature in black ink, consisting of a stylized 'J' and 'K' followed by a horizontal line.

Janet Kuffner  
Gemeindewahlleiterin